

Statuten des Vereins ZwischenRaum Weissenstein

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ZwischenRaum Weissenstein besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Vertretung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers Weissenstein im Stadtteil 3 der Einwohnergemeinde Bern.

² Der Verein bezweckt im Weiteren die Wahrung der Anliegen des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

¹ Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

² Natürliche Personen, die zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht entbunden.

³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, Mietzinseinnahmen, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen, für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der Gruppe sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Art. 11 Vereinsversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 12 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Traktanden

¹ Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident und bei deren respektive dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der oder die Vorsitzende ernennt zwei Stimmenzählerinnen respektive Stimmenzähler.

² Die Sekretärin respektive der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung

gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Sekretärin oder dem Sekretär zu unterzeichnen.

³ Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

⁴ Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 13 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident respektive die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident respektive die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁴ Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 15 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder von Kommissionen, die durch die Vereinsversammlung eingesetzt wurden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie von Mitgliedern von Kommissionen, die durch die Vereinsversammlung eingesetzt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 16 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin respektive dem Präsidenten, der Kassierin respektive dem Kassier und der Sekretärin respektive dem Sekretär. Die Vereinsversammlung kann höchstens vier weitere Mitglieder des Vorstandes bestimmen.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten respektive der Präsidentin selbst.

³ Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten respektive der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin respektive der Präsident den Stichentscheid.

³ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, sofern diese den Vollzug nicht an andere Mitglieder delegieren. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.

⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident respektive die Präsidentin, der Kassier respektive die Kassierin und der Sekretär respektive die Sekretärin führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, die durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen.

Art. 19 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus einer Rechnungsrevisorin respektive einem Rechnungsrevisor, die respektive der von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

² Sie respektive er prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Auflösung des Vereins und Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

³ Gewinn und Kapital werden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Vereinsversammlung wählt diese juristische Person.


⁴ Die vorliegenden Vereinsstatuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. März 2008 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

⁵ Die Vereinsstatuten wurden mit Beschluss der Vereinsversammlung in Form einer schriftlichen Abstimmung mit Frist bis am 30. September 2020 in der vorliegenden Form angepasst und mit dem Absatz 3 in Artikel 21 ergänzt.

Bern, 1. Oktober 2020

Der Präsident:

Andreas Frauenfelder

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Frauenfelder', written in a cursive style.